



A-8950 Stainach-Pürgg · Hauptplatz 27 · Bezirk Liezen · Tel. 03682/24800
Homepage: www.stainach-puergg.gv.at · E-Mail: gdc@stainach-puergg.gv.at

Diese Kundmachung ergeht:
Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel:

angeschlagen am: 16.02.2026 / Ri
abgenommen am: 09.03.2026 / —

Zahl: 131/9-65/2025

Stainach-Pürgg, 12.02.2026

Gegenstand: Errichtung überdachte Futterstelle an der best. Mistplatte [Untergrimming 43]
Christian Tasch
Stein an der Enns 46, 8961 Sölk

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.11.2025 hat der Bauwerber Christian Tasch, wohnhaft in **8961 Sölk, Stein an der Enns 46**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für „**Errichtung überdachte Futterstelle an der best. Mistplatte [Untergrimming 43]**“ auf dem Grundstück **Nr.: 998, KG: 67311 Neuhaus, EZ: 431**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, dem 09. März 2026
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 08:30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Roland Raninger



A-8950 Stainach-Pürgg · Hauptplatz 27 · Bezirk Liezen · Tel. 03682/24800
Homepage: www.stainach-puergg.gv.at · E-Mail: gde@stainach-puergg.gv.at

Diese Kundmachung ergeht:
Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel:

angeschlagen am: 16.02.2026 / Ri
abgenommen am: 09.03.2026 / —

Zahl: 131/9-54/2025

Stainach-Pürgg, 12.02.2026

Gegenstand: Betriebswohnung [Aufstockung Wagenhütte] (Salzburgerstraße 9a)
Florian Kogler
Schloß Stainach 154, 8950 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 25.09.2025 hat der Bauwerber Florian Kogler, wohnhaft in **8950 Stainach-Pürgg, Schloß Stainach 154**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für die „**Betriebswohnung [Aufstockung Wagenhütte] (Salzburgerstraße 9a)**“ auf dem Grundstück **Nr.: 567/8, KG: 67315 Stainach, EZ: 858**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, dem 09. März 2026
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 09:30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:


Roland Rahinger



A-8950 Stainach-Pürgg · Hauptplatz 27 · Bezirk Liezen · Tel. 03682/24800
Homepage: www.stainach-puergg.gv.at · E-Mail: gde@stainach-puergg.gv.at

Diese Kundmachung ergeht:
Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel:

angeschlagen am: 16.02.2026 / Ri
abgenommen am: 09.03.2026 /

Zahl: 131/9-67/2025

Stainach-Pürgg, 12.02.2026

Gegenstand: Zubau Imbissraum
Güray Celik
Grimminggasse 225, 8950 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 09.12.2025 hat der Bauwerber Güray Celik, wohnhaft in **8950 Stainach-Pürgg, Grimminggasse 225**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für den „**Zubau Imbissraum**“ auf dem Grundstück **Nr.: 324/8, KG: 67315 Stainach, EZ: 339**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, dem 09. März 2026
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 10:30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Roland Raninger